

Vorvertragliche Informationen (nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz) zur Tagespflege Friederike im Friederike-Fliedner-Haus

Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent,

im Folgenden können Sie sich einen Überblick über unsere wichtigsten Informationen zu unserer Einrichtung machen.

I. Kontaktdaten und Ansprechpartner:in

1. Friederike-Fliedner-Haus
Tagespflege Friederike
Silberburgstr. 59, 70176 Stuttgart
Telefon: 0711 991-3050
Fax: 0711 991-3090
E-Mail: tagespflege@diak-stuttgart.de
www.diak-stuttgart.de
2. Trägerin der Einrichtung ist die Evangelische Diakonissenanstalt Stuttgart, Rosenbergstraße 40, 70176 Stuttgart.
Die Evangelische Diakonissenanstalt Stuttgart ist eine gemeinnützig anerkannte kirchlich-diakonische Rechtsträgerin. Ihre Rechtsform ist eine kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts.
Sie ist Mitglied im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg. Die Rechtsträgerin führt ihre Einrichtungen in Ausübung christlicher Nächstenliebe.
3. Heimleitung/Pflegedienstleitung
Tatjana Panina
Rosenbergstraße 40, 70176 Stuttgart
Telefon: 0711 991-3050
Fax: 0711 991-3090
E-Mail: tatjana.panina@diak-stuttgart.de
www.diak-stuttgart.de

II. Lage der Einrichtung

Lage im Ort: Zentrale Stadtlage im Stuttgarter Westen

Verkehrsanbindung: Nächste ÖPNV-Station: Stadtbahn U4 und Bus 42,
Haltestelle Rosenberg/Seidenstraße/Diakonie-Klinikum
Länge des Fußwegs von dort bis zur Einrichtung: 400m

Einkaufsmöglichkeiten sind im Umkreis fußläufig gut zu erreichen.

III. Leistungsprofil der Einrichtung

Unsere Einrichtung bietet Tagespflege an.

Sie ist durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI mit den Pflegekassen zur Erbringung von Tagespflegeleistungen zugelassen. Durch den Versorgungsvertrag wird gleichzeitig das Versorgungskonzept definiert.

Unsere Einrichtung nimmt auch Personen auf, die die Leistungen einer durch Versorgungsvertrag zugelassenen Altenpflegeeinrichtung in Anspruch nehmen wollen, bei denen aber der Pflege- und Betreuungsbedarf noch nicht die Schwelle erreicht hat, ab der eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsrechts (SGB XI) zu bejahen ist (sog. „Pflegegrad 0“).

IV. Nicht angebotene Leistungen (Leistungsausschlüsse)

Folgende Leistungen werden durch die Einrichtung nicht angeboten:

- Nachtpflege
- Unterbringung in einem geschlossenen Bereich
- Aufnahme von Beatmungspatient:innen
- Erbringung von medizinischer Behandlungspflege bei einem besonders hohen Bedarf, der gem. § 37 SGB V zu einer gesonderten Verordnung von medizinischer Behandlungspflege berechtigt
- Pflege und Betreuung für Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, die mit den Mitteln der Einrichtung nicht abgewendet werden kann.

Entsteht ein entsprechender Bedarf erst nach Einzug in die Einrichtung, darf die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen verweigern. Ist der Einrichtung ein Festhalten am Tagespflegevertrag unter diesen Voraussetzungen nicht zuzumuten, kann sie den Heimvertrag außerordentlich kündigen.

V. Platzangebot und Ausstattung der Einrichtung

1. Platzangebot

Unsere Einrichtung verfügt über folgendes Platzangebot:

Tagespflege 15 Plätze

Die Öffnungszeiten unserer Einrichtung sind: Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr

2. Ausstattungsmerkmale und Infrastruktur der Einrichtung

Das Gebäude Friederike-Fliedner Haus wurde 2001 in Betrieb genommen.

Die Tagespflege Friederike wurde im Erdgeschoss im Jahr 2017 erstellt und 2018 in Betrieb genommen.

Die Tagespflege bietet einen großen Aufenthalts- und Gemeinschaftsbereich mit über ca. 250 qm.

Er teilt sich auf in einen Küchen- bzw. Wohnbereich, ein großzügiges Wohnzimmer mit verschiedenen Aufenthaltsbereichen, einen gesonderten Schlafbereich und einen zusätzlichen Beschäftigungsraum für Kleingruppenbeschäftigung und Therapieangebote.

Zwei Toiletten sowie ein behindertengerechtes Bad mit Waschbecken, Dusche, Duschstuhl und einer Toilette sind vorhanden.

Ein schön gestalteter Garten mit Hochbeeten ist mit dem Aufzug erreichbar. Das Wohn-/Esszimmer verfügt neben der Küchenzeile über Esstische mit Stühlen mit ausreichend Platz für Gäste und Mitarbeiter:innen, das Wohnzimmer über eine Sitzgruppe, eine ansprechende Wohnmöblierung und Sitzmöglichkeiten zur Beschäftigung. Ein separat abtrennbarer Raum für die Beschäftigung steht ebenfalls zur Verfügung. Für die Ruhezeiten steht eine ausreichende Anzahl an Ruhesesseln bzw. Klappliegen, Sofas und ein Bett im Ruheraum zur Verfügung.

Die Einrichtung verfügt über:

- Garten mit Hochbeeten
- Gymnastikraum
- Räumlichkeiten zur Fest- bzw. Feiertagsgestaltung
- Kirche
- Räumlichkeiten für private Familienfeiern können nach Absprache angemietet werden
- Vermittlung von Fußpfleger:in
- Vermittlung von Friseur:in

VI. Leistungsangebote

Das Leistungsangebot unserer Einrichtung umfasst:

1. Regelleistungen für alle Tagespflegegäste

Die teilstationäre Versorgung umfasst **für jeden Tagespflegegast** eine Versorgung mit den erforderlichen Leistungen der Unterkunft, der Verpflegung, der Pflege und Betreuung sowie ggf. der Beförderung. Diese erforderlichen Leistungen (Regelleistungen) sind mit dem täglichen Entgelt abgegolten. Der Inhalt der auf der Grundlage des Versorgungsvertrags zu erbringenden erforderlichen Regelleistungen ist nach Art, Inhalt und Umfang landeseinheitlich **verbindlich** zwischen den Pflegekassen und den Einrichtungen festgelegt (Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI).

Die Regelleistungen für alle Tagesgäste umfassen folgende Leistungen:

a) Unterkunft

Im Entgelt für die Unterkunft sind sämtliche Nebenkosten enthalten. Die Unterakunftsleistung umfasst auch die regelmäßige Reinigung der Räumlichkeiten und die Reinigung und Instandhaltung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Lagerungshilfen und Wäsche.

b) Verpflegung

Die Verpflegung umfasst die im Rahmen einer ausgewogenen und pflegegerechten Ernährung notwendigen Speisen und Getränke. Als Mahlzeiten werden dem Tagespflegegast ein (zweites) Frühstück sowie ein Mittagessen angeboten. Als Getränke stehen Kaffee, Tee, Wasser und Säfte zur Auswahl. Darüber hinaus gehört ein Nachmittagsgetränk zu den Leistungen.

c) Beförderung

Soweit die Beförderung nicht von Angehörigen oder sonstigen Dritten durchgeführt werden kann, stellt unsere Einrichtung die notwendige und angemessene Beförderung des Tagespflegegastes von der Wohnung zur Einrichtung und zurück sicher.

d) Allgemeine Pflege und Betreuungsleistungen

Inhalt der allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung im Tagesablauf, die teilweise oder vollständige Übernahme von Verrichtungen, die Beaufsichtigung und Anleitung. Die Selbständigkeit soll dabei möglichst weit erhalten oder wiederhergestellt werden.

Hierzu gehören Hilfen bei der Körperpflege, Hilfen bei der Nahrungsaufnahme, Hilfen bei der Mobilität, die Durchführung von Maßnahmen, die die behandelnde Ärzt:in zur Behandlung und Linderung von Krankheiten angeordnet hat, Hilfen bei der persönlichen Lebensführung sowie Leistungen der sozialen Betreuung.

Bei den Pflege- oder Betreuungsleistungen richtet sich der Umfang der erforderlichen Leistungen nach dem persönlichen Bedarf. Dieser wird bei pflegeversicherten Personen durch die Pflegekasse oder die private Pflegeversicherung festgestellt, die aufgrund einer Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen bzw. durch Medicproof oder eine andere Prüfinstitution die Einstufung in einen Pflegegrad vornehmen. Bei Empfänger:innen von Sozialhilfe kann auch eine Feststellung des Bedarfs durch die Sozialhilfeträger erfolgen. In den übrigen Fällen wird der Bedarf durch die Einrichtung festgestellt.

Weitere Details zu den erforderlichen Pflege- oder Betreuungsleistungen können der Anlage 2 zum (Muster-)Tagespflegevertrag entnommen werden. Im sozialpflegerischen Bereich gibt es derzeit folgende Leistungen als Gruppen- oder Einzelangebote:

- Beschäftigungstherapie
- Gedächtnistraining
- Basteln, Hand- und Werkarbeiten
- Singen, Spielen, Musizieren
- Sitztanz, Gymnastik
- Kochen und Backen
- Vorlesestunden
- Ausflüge
- Feste und Feiern
- Altennachmittage
- Hauszeitung / Tageszeitung

Die konkreten Angebote werden tagesformabhängig, orientiert an den Bedürfnissen der Gäste, angeboten.

Änderungen bleiben vorbehalten.

2. Zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI

Für Tagespflegegäste mit den Pflegegraden 1 – 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, hat unsere Einrichtung mit den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) ergänzend zu den allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen ein zusätzliches Angebot an Betreuungs- und Aktivierungsleistungen vereinbart. Hierbei handelt es sich um Angebote zur Teilnahme an verschiedenen Aktivitäten, wie z.B. Kochen, Backen, handwerkliche Arbeiten, Basteln, Malen, Singen u.ä. Die Tagespflegegäste werden hierbei von Mitarbeiter:innen der Einrichtung betreut und begleitet und zu einer Teilnahme motiviert.

Das Angebot der zusätzlichen Betreuungsleistungen wird durch zusätzliches Personal ermöglicht. Es ist für die anspruchsberechtigten Tagespflegegäste kostenfrei, da es vollständig von der Pflegeversicherung bzw. vom Sozialamt oder Versorgungsamt finanziert wird.

3. Zusatzleistungen

Bei den Zusatzleistungen handelt es sich um Leistungen, die zusätzlichen Komfort und Service bieten. Da es sich bei den Zusatzleistungen um Leistungen handelt, die nach Auffassung der Pflegekassen und Sozialhilfe nicht notwendiger Bestandteil einer teilstationären Versorgung sind, sind die Kosten immer vom Tagespflegegast selbst zu tragen.

Die aktuelle Liste der Zusatzleistungen kann der Anlage 3 des (Muster-) Tagespflegevertrags entnommen werden. Die Einrichtung ist berechtigt, das Angebot an Zusatzleistungen zu verändern.

VII. Tägliches Entgelt

Für die Tagespflege gilt derzeit unabhängig vom Pflegegrad folgendes tägliches Entgelt:

	Alle Pflegegrade
Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen (ohne Fahrdienstvergütung) *	75,25 €
Ausbildungsvergütung	4,81 €
Entgelt für Unterkunft	11,68 €
Entgelt für Verpflegung	7,12 €
gesondert berechenbare Investitionskosten	11,68 €
tägliches Gesamtentgelt	110,54 €

Wird der Fahrdienst der Einrichtung in Anspruch genommen, wird zusätzlich für die Betriebskosten des Fahrdienstes folgende Fahrdienstvergütung in Rechnung gestellt:

Die einfache Entfernung (**Fahrstrecke**) zwischen der Einrichtung und dem Abholort des Tagespflegegastes beträgt:

- ☐ bis zu 3 km pro Gast **1,90 €**
- ☐ über 3 km bis 7 km pro Gast **3,75 €**
- ☐ über 7 km bis 11 km pro Gast **5,65 €**
- ☐ über 11 km pro Gast **7,50 €**

Für **Rollstuhlfahrer:innen**, die im Rollstuhl transportiert werden müssen, wird eine zusätzliche Pauschale von **3,75 € /Tag** unabhängig von der Entfernung berechnet. Zu Grunde gelegt wird hierbei die einfache Entfernung zwischen der Einrichtung und dem Abholort des Gastes.

Bei einfacher Inanspruchnahme wird die volle Pauschale berechnet. Wird weder Hin- noch Rückfahrt in Anspruch genommen, erfolgt keine Fahrtkostenberechnung.

Die Pflegekasse übernimmt die Kosten für die Pflegevergütung einschließlich der Kosten für die Fahrdienstvergütung bis zu der Grenze ihrer monatlichen Leistungspflicht, also derzeit maximal bis zu

Pflegegrad 0	0,00 €
Pflegegrad 1 (mögliche Kostenerstattung)	(131,00 €)
Pflegegrad 2	721,00 €
Pflegegrad 3	1.357,00 €
Pflegegrad 4	1.685,00 €
Pflegegrad 5	2.085,00 €

VIII. Hinweis auf mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen

Kraft Gesetzes sind wir verpflichtet, Sie auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen künftiger Änderungen der Leistungen und des Entgelts hinzuweisen.

1. Änderung des Leistungsangebots der Einrichtung

Die **Regelleistungen** werden durch den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegt, der die Leistungspflicht nach dem Pflegeversicherungsrecht konkretisiert. Der Rahmenvertrag wird zwischen den Pflegekassen und den Landesverbänden der Einrichtungen geschlossen und ist für die Pflegeeinrichtungen kraft Gesetzes unmittelbar verbindlich. Wird der Rahmenvertrag geändert, so können sich auch die Regelleistungen ändern.

Die **zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung** nach § 43b SGB XI werden zwischen Einrichtung und Pflegekassen zugunsten des anspruchsberechtigten Personenkreises vereinbart. Kommt es bei dieser Vereinbarung zu Veränderungen, kann dies zu einer Änderung des Leistungsangebots führen.

Über das Angebot an **Zusatzleistungen** bestimmt die Einrichtung unter Beachtung der durch den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI vorgesehenen Regelleistungen. Sie ist berechtigt, bestehende Zusatzleistungen zu ändern oder einzustellen. Sie kann auch neue Zusatzleistungen einführen.

2. Änderung von Leistungen und Entgelt aufgrund eines geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarfs des Tagespflegegastes

Aufgrund von Änderungen beim Pflege- oder Betreuungsbedarf eines Tagespflegegastes können sich der Umfang und das Entgelt der Pflege- und Betreuungsleistungen ändern.

Sofern die Einrichtung keinen Leistungsausschluss vereinbart hat, ist sie zur Anpassung der Leistungen verpflichtet. Bei Tagespflegegästen, die Tagespflegeleistungen von der Pflegeversicherung oder im Rahmen der Sozialhilfe erhalten, passt die Einrichtung ihre Leistungen sowie das Entgelt durch einseitige Erklärung an. In allen übrigen Fällen bietet sie die erforderlichen Änderungen der Leistungen sowie des Entgelts an. Nimmt der Tagespflegegast das Angebot nicht an und ist der Einrichtung unter diesen Voraussetzungen ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten, hat die Einrichtung ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Bei einer Änderung der Pflege- oder Betreuungsleistungen ist eine Änderung des Vertrags nur erforderlich, wenn es hierdurch zu einer Änderung bei der Vergütungshöhe kommt.

Erforderliche Änderungen des Vertrags werden von der Einrichtung dargestellt und begründet.

3. Änderungen des Entgelts aufgrund einer geänderten Berechnungsgrundlage

Die Entgelte in Tagespflegeeinrichtungen unterliegen einer Preisentwicklung, da sich die Berechnungsgrundlage regelmäßig verändert (z.B. durch veränderte Lohnkosten, Energiekosten, Lebensmittelposten, Gebäudesanierung). Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, sofern die Erhöhung und das erhöhte Entgelt angemessen sind. Das erhöhte Entgelt wird von den

Tagespflegegästen frühestens 4 Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet.

Bei den Regelleistungen richtet sich die Entgelterhöhung nach den Vereinbarungen, die von der Einrichtung mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern abgeschlossen werden, soweit solche Vereinbarungen bestehen.

IX. Darstellung der Qualität/ Heimaufsichtsprüfung

Ergebnis der letzten Qualitätsprüfung durch den MD/PKV-Prüfdienst

Der Medizinische Dienst (MD) und der Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung (PKV-Prüfdienst) prüfen in regelmäßigen Abständen die Qualität der stationären Einrichtungen. Hierbei handelt es sich um eine stichtagsbezogene Prüfung. Der aktuelle Prüfbericht kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden.

Der Pflegebereich wird regelmäßig zertifiziert nach dem **Qualitätssiegel für Pflegeheime** von IQD (Institut für Qualitätskennzeichnung von sozialen Dienstleistungen GMBH). In dem Rahmen finden ebenfalls auch Mitarbeiter:innen- und Gästebefragungen statt. Die Prüfplakette hängt in der Tagespflege aus.

X. Information zur Verarbeitung von Daten der Tagespflegegäste

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung [Nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland/Nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz] sind wir verpflichtet, Ihnen Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Tagespflegegästen und von Interessent:innen für einen Tagespflegeplatz zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen finden Sie in Anlage 7 des (Muster-) Tagespflegevertrags in Form eines Informationsblattes zur Datenverarbeitung und zur Schweigepflicht.

Empfangsbekenntnis

Ich habe jeweils eine Ausfertigung

- ☐ Vorvertragliche Informationen
- ☐ (Muster-) Vertrag für Tagespflegegäste
- ☐ Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen (Anlage 2 zu Vertrag für Tagespflegegäste)
- ☐ Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI (Anlage 3 zu Vertrag für Tagespflegegäste)
- ☐ Übersicht der Ergebnisse der externen Qualitätsprüfungen

erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Tagespflegegastes oder der bevollmächtigten Vertreter:in bzw. Betreuer:in

Preise gültig ab 01.01.2025

Vorvertragliche Informationen, Tagespflege, Stand: Januar 2024 © BWKG